



HESSISCHER LANDTAG

26. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) und Walter Wissenbach (AfD)

vom 21.07.2022

**„Vorgriffsregelung“ der Landesregierung auf das von der Bundesregierung geplante
Chancenaufenthaltsrecht**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die „FAZ“ und die „FR“ berichteten, dass die Hessische Landesregierung am 19.07.2022 eine „Vorgriffsregelung auf das von der Bundesregierung geplante Chancenaufenthaltsrecht auf den Weg gebracht“ habe. Betroffen von dieser Regelung seien in Hessen etwa 7.800 Personen („F.A.Z. Rhein-Main-Zeitung“ vom 20.07.2022; Seite: 29 Ressort: Rhein-Main-Zeitung; „Frankfurter Rundschau Stadtausgabe“ vom 20.07.2022, Seite: F20 Ressort: Hessen). Auf der Internetpräsenz des zuständigen Innenministeriums sind hierzu keine Angaben zu finden (Stand 20.07.2022, 18.00 Uhr).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft die zitierte Meldung der „FAZ“ zu (Falls nicht, erübrigt sich die Beantwortung der übrigen Fragen)?

Die von der „FAZ“ zitierte Meldung trifft zu. Die Vorgriffsregelung wurde im Erlass vom 19.07.2022 festgehalten.

Frage 2. Was ist der wesentliche Inhalt der „Vorgriffsregelung auf das von der Bundesregierung geplante Chancenaufenthaltsrecht“?

Die Vorgriffsregelung befasst sich mit Ermessensleitlinien zum Erlass einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Personen, die voraussichtlich vom Anwendungsbereich des Chancen-Aufenthaltsrechts erfasst sein werden.

Frage 3. Welche Regelungen des geplanten Gesetzes der Bundesregierung werden durch die Vorgriffsregelung der Landesregierung vorab umgesetzt?

Die Vorgriffsregelung betrifft die beabsichtigte Einführung eines neuen § 104c AufenthG („§ 104c-E AufenthG“).

Frage 4. Welchen rechtlichen Charakter hat die Vorgriffsregelung (z.B. Verfügung, Erlass)?

Bei der Vorgriffsregelung handelt es sich um einen Erlass an die kommunalen Ausländerbehörden und die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden.

Frage 5. Auf welcher Rechtsgrundlage setzt die Landesregierung ein noch nicht in Kraft befindliches Bundesgesetz – bzw. Teile daraus – um, da es sich dabei offensichtlich um einen Sachverhalt handelt, der in die Kompetenz des Bundes fällt und einer gesetzlichen Regelung bedarf?

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kann aufgrund der Gewaltenteilung keine Regelungswirkung im engeren Sinne zukommen. Die gesetzlich vorgesehene Vollzugsverpflichtung der Ausländerbehörden aus § 58 Abs. 1 AufenthG kann jedoch unter Umständen zurücktreten und eine Aussetzung der Abschiebung vorgesehen werden, wenn ansonsten das Ziel der beabsichtigten

und wahrscheinlichen Gesetzesänderung aufgrund der vorherigen Schaffung vollendeter Tatsachen nicht mehr erreicht werden könnte. Ziel des Gesetzentwurfs ist es ausweislich der im Entwurf enthaltenen Gesetzesbegründung, Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung über einen längeren Zeitraum nicht realisiert werden konnte, eine Perspektive zu bieten und der Praxis von sogenannten „Kettenduldungen“ entgegenzuwirken. In diesem Sinne ist bis zum Inkrafttreten des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetzes im Hinblick auf die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, ob dem Betroffenen nach Aktenlage voraussichtlich ein Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c-E AufenthG zukommen wird.

Frage 6. Aus welchen Gründen informiert das zuständige Ministerium die Öffentlichkeit über diese Vorgriffsregelung nicht auf dem üblichen Weg über seine Internetpräsenz?

Der Erlass ist, im Rahmen der ministeriellen Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Ressort, an die Ausländerbehörden in Hessen adressiert. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung des Erlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 31/2022 vom 01.08.2022, S. 886).

Wiesbaden, 17. August 2022

In Vertretung:
Stefan Sauer